

Einzelplan:	4.0	Rahmenzuweisung			
Behörde:	Sozialbehörde	1-254.09.02.705.001			
Produktgruppe:	1-254-09 Bezirkliche Zuweisungen Jugend und Familie	Betriebsausgaben für die Förderung der Erziehung in der Familie			
	Fachausschuss	Jugendhilfeausschuss			
Maßnahmen-Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz Planjahr 2023	Ansatz Planjahr 2024
3-23103010-100001	<u>RZ Betriebsausgaben Förderung der Erziehung in der Familie</u>				
3-23103010-100001.01 01.31	Stadtteilhaus NWT Stubbenhof 15	39.808,69	36.135,00	41.135,00	41.135,00
3-23103010-100001.02	Sonstiges Soziale Dienste	2.022,20	4.190,00	4.190,00	4.190,00
3-23103010-100001.04 01.34	ES Süderelbe Rehrstieg 60	79.627,61	81.000,00	84.000,00	84.000,00
3-23103010-100001.05	ES Harburg Maretstr. 50	7.680,84	16.000,00	20.000,00	20.000,00
3-23103010-100001.06	Sonstiges Elternschulen	4.222,52	10.675,00	13.675,00	13.675,00
3-23103010-100001.07	Zuwend. Förd. d. Erziehung i.d. Familie	171.626,46	415.000,00	618.103,00	601.103,00
		304.988,32	563.000,00	781.103,00	764.103,00

Die Höhe der Zuweisung ist gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 um jeweils 218.103 Euro in 2023 und um 198.103 € in 2024 erhöht worden.

In der Erhöhung sind auch die Kosten für den künftigen Betrieb des Quartiershauses Ohrnsweg berücksichtigt. Hiervon werden für beide Haushaltsjahre für das Angebot Margaretenhort anteilig 104.170 € für Personal-, Honorar- und Sachmittel sowie 10.933 € für Betriebskosten und 25.000 € für einmalige Anschaffungen in 2023 eingesetzt.

Die Bezirksamter wirken mit der Sozialbehörde auf die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Kindern und jungen Menschen am sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben und auf den Ausgleich sozialer Benachteiligungen hin. Die fachbehördliche Steuerung der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit, der Familienförderung sowie der sozialräumlichen Angebote der Jugend- und Familienhilfe erfolgt auf der Basis von Globalrichtlinien.

Zur Förderung der Erziehung in der Familie sind Mittel vorgesehen zum Betrieb und für Angebote bezirklicher Einrichtungen der Familienförderung, wie z.B. Elternschulen, Mütterzentren und Kinder- und Familienhilfezentren, Angebote freier Träger zur Familienbildung und -information, Familienentlastung und Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung sowie Angebote der Allgemeinen Sozialen Dienste im Rahmen der Familienförderung

Eine Überschreitung der Budgetzuteilung ist bis zu 10 % des Planwertes zulässig, soweit die Mehrkosten innerhalb der Rahmenzuweisung gedeckt sind. Mehrbedarfe ab 10 % sind dem JHA unter Angabe eines Deckungsangebotes innerhalb der Rahmenzuweisung und Begründung des Mehrbedarfes zur Entscheidung erneut vorzulegen. Die in den Ansätzen der Maßnahmen enthaltenen Anteile für Miete, Bewirtschaftung und Unterhaltung sind maßnahmenübergreifend gegenseitig deckungsfähig.